

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 66 (1995)
Heft: 8

Artikel: Stellungnahmen : Mündigkeitsalter 18 : Chance oder Bedrohung? Teil 2
Autor: Oberholzer, Pius / Dörflinger, Otmar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahmen, Teil 2

MÜNDIGKEITSALTER 18: CHANCE ODER BEDROHUNG?

In dieser zweiten Folge finden sich die Beiträge von Pius Oberholzer, Heimleiter, Lütisburg; Otmar Dörflinger, Heimleiter, Varnbüel, St. Gallen.

Pius Oberholzer:

Zu These 1

Der junge Mensch wird mitten in der Adoleszenz vollverantwortlich für sein Tun und Handeln. Erwachsene, Eltern, Erzieher und Vormundschaftsbehörden werden gezwungen, die jungen Erwachsenen loszulassen, wenn diese das wollen. Der Tendenz, dass sich Jugendliche früher selbstständig machen wollen, wird Rechnung getragen. Selbstständigkeit hat an und für sich wenig mit dem Alter, als viel mehr mit der persönlichen Reife zu tun.

Zu These 2

Sicher wird die Eigenmotivation der jungen Erwachsenen gefördert, Verantwortung zu übernehmen. Eine realistische Selbsteinschätzung ist dabei sehr wichtig. Das Alter, mit dem die Volljährigkeit erreicht ist, hat psychosozial keinen entscheidenden Einfluss darauf, ob eine Betreuung weiterhin notwendig ist. Bei in der Entwicklung verzögerten Jugendlichen, wir wir sie meist zu betreuen haben, kann das verheerende Folgen haben. Entscheidend wird die Einsicht des Betroffenen sein. Für alle mit unse- ren Jugendlichen Arbeitenden heisst es, mehr pädagogisch-psychologische Zu- gangswege zu entwickeln.

Zu These 3

Hier steckt wohl eine sinnvolle Absicht dahinter, die jungen Erwachsenen in die politischen Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Der staatsbürgerliche Unterricht an den Berufsschulen kann praktisch gelebt werden. Ob dies aber letztlich zu einem grösseren Engagement der Jugendlichen am politischen Leben führt, wage ich zu bezweifeln.

Zu These 4

Wie schon bei These 2 erwähnt, wird eine vermehrte Arbeit der Konsensfin-

dung mit den Jugendlichen nötig werden. Problematisch wird es dort, wo die Einsichtsfähigkeit noch fehlt, der Jugendliche aber selber seine Plazierung hinterfragen darf. Aber diese Jugendlichen sind es, welche die Hilfe der Institutionen brauchen.

Zu These 5

Die persönliche Unterschrift bindet den Jugendlichen mehr. Vielleicht kann dadurch verhindert werden, dass zu schnell aufgegeben wird und es zu vorzeitigen Lehrvertragsauflösungen kommt. In diesem Sinne kann ich mich grundsätzlich positiv zur These 5 stellen.

Zu These 6

Der Übergang von der Jugendhilfe zum Erwachsenen-Vormundschaftsrecht muss klientengerecht erfolgen und darf nicht unter übertriebenem Spandruck leiden. Der Jugendliche mit seinen Bedürfnissen und Hilfsansprüchen muss trotz neuem Mündigkeitsalter im Zentrum stehen. Wir als Gesellschaft dürfen uns nicht vor der Verantwortung drücken. Solange sonderpädagogische Hilfe notwendig ist, darf diese nicht abgebrochen werden mit dem Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen im Erwachsenen-Vormundschaftsrecht. Hier gilt es rechtzeitig auf die Marschrichtung Einfluss zu nehmen.

Zu These 7

Ich glaube nicht, dass sich die Institutionen-Landschaft wesentlich verändern wird, sonst müsste man sich die Frage stellen, was denn bisher falsch gemacht wurde! Eine Gefahr für die fachliche Arbeit könnten übertriebene Zugeständnisse an die Jugendlichen sein, um sie freiwillig in der Institution zu halten.

Zu These 8

Es ist aus meiner Sicht sowieso grundsätzlich falsch oder mindestens fraglich, Jugendliche gegen ihren Willen in eine Institution aufzunehmen. Für eine Plazierung ist eine gute Grundmotivation des Jugendlichen Voraussetzung für erzieherischen Erfolg. Dies ist sicher zutreffend für unsere Institution.

Zu These 9

Entscheidend dürfte sein, ob sich das Vertrauen in die zuständigen Justizbehörden rechtfertigt. Ich glaube, dass die Behörden letztlich individuelle Entscheidungen treffen werden, welche für den speziellen Fall richtig sind.

Zu These 10

Mit überzeugenden, pädagogischen Angeboten, in welche die neue Ausgangslage miteinbezogen wird, können wir gegen unangemessene Sparmassnahmen antreten. Es gilt im Einzelfall für die notwendige Finanzierung zu kämpfen und Überzeugungsarbeit zu leisten.



Die jungen Erwachsenen loslassen, wenn diese das wollen.

UMFRAGE**Otmar Dörflinger:**

ad. 1 und 2: Es ist anzunehmen/zu hoffen, dass viele Jugendliche durch die Herabsetzung des Mündigkeitsalters und den damit verbundenen grösser werdenden Spielraum dazu ermuntert und angeregt werden, sich bereits vor dem zwanzigsten Lebensjahr intensiver mit den Rechten, aber auch Pflichten eines volljährigen Bürgers auseinanderzusetzen.

Es ist jedoch klar festzuhalten, dass die Jugendlichen, welche professionelle Hilfe in einem Heimrahmen brauchen, von den familiären und gesellschaftlichen Erwartungen und Forderungen bereits unter den noch geltenden Bestimmungen überfordert sind. Erhöhter Druck wird hier demzufolge den Prozess hin zur Selbständigkeit eher behindern als fördern.

Pädagogik im Heim kann nicht bedeuten, dass Strategien angewandt und verstärkt werden, die sich im Vorfeld als untauglich erwiesen haben. Verhaltensauffälligkeiten in der Zeit vor einem Heimeintritt haben häufig das soziale Umfeld dazu veranlasst, den Druck zu erhöhen, was zu neuen Überforderungen und zur Verstärkung des Minderwertigkeitsgefühls geführt hat. Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, ist demzufolge vermehrt Entlastung und weniger Pflichterweiterung angesagt.

ad. 3: Grundsätzlich ist es meines Erachtens zu begrüssen, wenn junge Leute vergleichbar mit der Praxis der umliegenden Länder bereits mit 18 Jahren bei der Gestaltung der Zukunft mit einbezogen werden. Viele Jugendliche verfügen zu diesem Zeitpunkt bereits über ein Wissen von Zusammenhängen und haben eine eigene politische Meinung zu verschiedenen Themen. Die Tatsache, dann auch tatsächlich als Vollmitglied der Gesellschaft anerkannt (und gefragt) zu werden wird bei ihnen das Interesse am politischen Geschehen nur vergrössern. Denjenigen, die sich noch nicht zu einer aktiven Teilnahme in der Lage fühlen (wie allgemein bekannt, handelt es sich dabei bei weitem nicht nur um junge Menschen) bleibt weiterhin die Möglichkeit, sich von der Urne fernzuhalten.

ad. 4: Jede Pädagogik muss auf Kooperation mit den Heranwachsenden hinarbeiten. Eine Autorität, die ausschliesslich auf Druck aufbaut, wird nicht zum gesteckten Ziel führen. Es ist jedoch charakteristisch vor allem für die Heimjugendlichen, dass sie bei anstehenden Entscheidungsprozessen sich leicht überfordert fühlen. Die Tendenz, den Weg des geringsten Widerstandes zu wählen, eher den Moment zu leben und weniger zukunftsgerichtet zu den-

ken, macht es notwendig, bei wichtigen persönlichen Entscheiden eine Unterstützung zu erfahren, die beim Planen beraterisch zur Seite steht, gegebenenfalls aber auch den Weg vorzeichnet/vorgibt. Da bei zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen diese Möglichkeit nur noch in sehr beschränktem Mass möglich sein wird, sind Schwierigkeiten, vor allem vermehrte Abbrüche des Heimaufenthaltes zu befürchten.

ad. 5 und 6: Die Tatsache, dass gerade in der – nach meinen langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen – sehr kritischen Phase zwischen 18 und 20 Jahren entscheidende Einflussmöglichkeiten wegfallen, wird verschiedene Jugendliche aus dem Gleis werfen. Es wird danach viel Zeit vergehen müssen, bis der Leidensdruck und die Einsicht, ohne Hilfe die eigenen Ziele nicht erreichen zu können, so gross werden, dass Hilfsangebote wieder greifen können.

Mittlerweile werden verschiedene Jugendliche aber ein Alter erreicht haben, in dem die für die noch nicht im Mündigkeitsalter befindlichen Jugendlichen konzipierten Angebote aus finanziellen und auch aus gruppendiffamischen Gründen nicht mehr adäquat sein werden.

ad. 7 und 8: Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist zu befürchten, dass Jugendliche, die kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres stehen, nicht mehr plaziert werden. Eine Heimplazierung macht nur dann Sinn, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, um die vor-

handenen Defizite abzubauen und die zur Übernahme der Eigenverantwortung notwendigen Grundlagen zu schaffen. Es ist zum anderen nicht zu erwarten, dass die im Vorfeld einer Heimplazierung seit Jahren feststellbare zunehmende Zurückhaltung (der einweisenden Instanzen, der Eltern usw.) – die Heimplazierung wird erst dann aktuell, wenn wirklich gar nichts mehr geht – durch diesen Umstand eine Kehrtwendung erfährt. Die letzte Konsequenz wird sein, dass Angebote, die an sich wichtig und notwendig wären, nicht mehr zum Zuge kommen können, dass verschiedene Institutionen ihr Platzangebot verringern müssen oder gar geschlossen werden.

ad. 9: Neben einer zunehmenden Kriminalisierung von Jugendlichen ist zudem zu befürchten, dass durch die Verunmöglichung von jugendadäquaten Hilfsangeboten junge Menschen bei gleichzeitiger Zuspitzung auf dem Arbeitsmarkt invalidiert und im psychiatrischen Sinn auffällig werden.

ad. 10: Wenn ein gutes Mass an Eigenmotivation, an Interesse und Zielstrebigkeit bei jungen Leuten vorhanden ist, braucht es den Heimrahmen nicht mehr. Aber wir können uns doch nicht der Illusion hingeben, nur eine Gesetzesänderung würde unsere randständigen und angeschlagenen Klienten zu leistungsfähigen Bürgern werden lassen. Wie diese Paradoxie in Wohlgefallen aufzulösen ist, weiss ich (noch?) nicht. ■

Informationsblatt für Vormundschaftsbehörden, Sozialdienste, Pflegekinderaufsichten und interessierte Personen
MÜNDIGKEITSALTER 18 IN SCHLAGZEILEN

- ☒ Mündigkeitsalter 18 gilt ab 1. Januar 1996
- ☒ Spricht ein Gesetz vom «20. Altersjahr», gilt diese feste Altersgrenze weiterhin
- ☒ Kinderschutzmassnahmen fallen von Gesetzes wegen mit Vollendung des 18. Altersjahres dahin
- ☒ Es sind auf diesen Zeitpunkt hin Schlussberichte usw. zu verfassen
- ☒ Diese enthalten Anträge über eventuelle vormundschaftliche Massnahmen
- ☒ Für Nachfolgemassnahmen gilt das Erwachsenenrecht
- ☒ Das Kind ohne angemessene Ausbildung kann von seinen Eltern auch nach Eintritt der Mündigkeit während der Ausbildung Unterhalt verlangen
- ☒ Im Scheidungsfall kann das Gericht die Unterhaltsbeiträge über die Mündigkeit des Kindes hinaus festlegen
- ☒ Unterhaltsbeiträge bis zur «Mündigkeit» in Verträgen oder Urteilen mit Datum vor dem 31. Dezember 1995 sind bis zur Vollendung des 20. Altersjahres geschuldet
- ☒ Gleches gilt für Inkassohilfe und Bevorschussung aufgrund von Rechtstiteln aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1995
- ☒ Bei Adoptionen und Abstammungsprozessen sind spezielle Übergangsbestimmungen zu beachten

Weitere Informationen: Kantonales Jugendamt Bern, Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Bern, Telefon 031 633 76 33